



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

ELSTER

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 11. September 2024

BETREFF **Standardisierte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a Absatz 3 Satz 4
EStG;
Anlage 13a 2024**

ANLAGEN 7

GZ **IV D 4 - S 2149/21/10001 :008**

DOK **2024/0787956**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage 13a sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2024 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 13a Absatz 3 Satz 4 EStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (AO) durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter www.elster.de zur Verfügung gestellt. Für die authentifizierte Übermittlung ist ein Zertifikat notwendig. Dieses wird nach Registrierung unter www.elster.de ausgestellt. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Die Anlage AV13a sowie bei Mitunternehmerschaften die entsprechenden Anlagen sind notwendiger Bestandteil der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Auf Antrag kann das Finanzamt nach § 150 Absatz 8 AO in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen sind in diesen Fällen die Papiervordrucke der Anlage 13a zu verwenden.

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 13a

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage 13a abgeben.

Allgemeine Angaben zum Betrieb

15

(Betriebs-) Steuernummer

Name der steuerpflichtigen Person / Gesellschaft / Gemeinschaft / Körperschaft

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Betriebsinhaber

104

1 = Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gesellschaft / Gemeinschaft / Körperschaft
2 = Ehefrau / Person B
3 = Beide Ehegatten / Lebenspartner

Rechtsform des Betriebs

Wirtschafts-Identifikationsnummer

101

D E

-

Beginn des Wirtschaftsjahres

131

T T M M 2024

Ende des Wirtschaftsjahres

132

T T M M J J J J

Wurde im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet?

111

1 = Veräußerung oder Aufgabe (bitte Zeile 98 beachten)
2 = Unentgeltliche Übertragung

1. Gewinnermittlung

Landwirtschaftliche Nutzung

20

Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung

Eigentumsflächen des Betriebsvermögens, die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (ohne Sondernutzungen)

100

H A A R Q M

Hof- / Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude), die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder ihr zugeordnet werden

101 +

H A A R Q M

In den Zeilen 10 und 11 nicht enthaltene, am 15. Mai des Wirtschaftsjahres zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung

102 +

H A A R Q M

In den Zeilen 10 bis 12 enthaltene, am 15. Mai des Wirtschaftsjahres verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung

103 -

H A A R Q M

Selbst bewirtschaftete Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung am 15. Mai des Wirtschaftsjahres

H A A R Q M

Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (Fläche laut Zeile 14 x 350 € / ha x begonnene Monate des Wirtschaftsjahres / 12)

EUR

Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung

Tierbestand des Betriebs - Gesamtsumme der Vieheinheiten (VE) laut Anlage L (gegebenenfalls "0")

110

VE

Im Rahmen von Tätigkeiten laut Zeile 73 berücksichtigter Tierbestand

111 -

Maßgebender Tierbestand (Zeile 16 abzüglich Zeile 17)

Für den Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung maßgebender Tierbestand (Zeile 18 abzüglich 25,00 VE)

EUR

Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung (Tierbestand laut Zeile 19 x 300 € / VE x begonnene Monate des Wirtschaftsjahres / 12)

Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 15 zuzüglich Zeile 20; Übertrag in Zeile 91)

Forstwirtschaftliche Nutzung

21

(nach § 51 EStDV ermittelter Gewinn)

31	Selbst bewirtschaftete Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung am 15. Mai des Wirtschaftsjahres	120	H	A	A	R	Q	M						
			EUR											
32	Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm	121												
33	Pauschale Betriebsausgaben aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm (Zeile 32 x 20 %)	-												
34	Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz	122 +												
35	Pauschale Betriebsausgaben aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz (Zeile 34 x 55 %)	-												
36	Wiederaufforstungskosten und Minderung des Buchwerts des Wirtschaftsguts Baumbestand	123 -												
37	Betriebseinnahmen aus der übrigen Forstwirtschaft	124 +												
38	Betriebsausgaben aus der übrigen Forstwirtschaft	125 -												
39	Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag in Zeile 92)													

Sondernutzungen

22

Sondernutzungen nach Anlage 1a Nummer 2 zu § 13a EStG (pauschaler Gewinn nach § 13a Absatz 6 EStG)

		Am 15. Mai des Wirtschaftsjahres selbst bewirtschaftete Fläche						Gewinn der Sondernutzung						
		H	A	A	R	Q	M							
40	Weinbau	130	H	A	A	R	Q	M						
41	Obstbau	131	H	A	A	R	Q	M						
42	Gemüsebau Freiland	132	H	A	A	R	Q	M						
43	Gemüsebau Unterglas	133	H	A	A	R	Q	M						
44	Zierpflanzenbau Freiland	134	H	A	A	R	Q	M						
45	Zierpflanzenbau Unterglas	135	H	A	A	R	Q	M						
46	Baumschulen	136	H	A	A	R	Q	M						
47	Hopfenbau	137	H	A	A	R	Q	M						
48	Teichwirtschaft	138	H	A	A	R	Q	M						
49	Spargelbau	139	H	A	A	R	Q	M						
50	Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	140	H	A	A	R	Q	M						
51	Weihnachtsbaumkulturen	141	H	A	A	R	Q	M						
			Jahresfang in kg											
52	Binnenfischerei	142												
			Anzahl der Völker											
53	Imkerei	143												
			Anzahl der Mutterschafe											
54	Wanderschäferie	144												
54a	Gewinn der Sondernutzungen nach Anlage 1a Nummer 2 zu § 13a EStG (Ergebnis der Zeilen 40 bis 54 x begonnene Monate des Wirtschaftsjahres / 12)													
	Weitere Sondernutzungen (nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelter Gewinn)		EUR											
55	Tabakanbau	151												
56	Kurzumtriebsplantagen	152												
57	Art	153												
58	Art	154												
59	Gewinn der Sondernutzungen (Ergebnis der Zeilen 54a bis 58; Übertrag in Zeile 93)													



Sondergewinne

23

Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von Grund und Boden, dazugehörigem Aufwuchs, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen

			EUR		
61	Veräußerungspreis / Entnahmewert	200			
62	davon abziehbare Betriebsausgaben	201 -			
	darin nicht enthaltener steuerfreier Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	213			

Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von übrigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren (Veräußerungspreis / Entnahmewert je Wirtschaftsgut brutto mehr als 15.000 €)

63	Veräußerungspreis / Entnahmewert	202			
64	davon abziehbare Betriebsausgaben	203 -			

Gewinne aus Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung der in den Zeilen 61 bis 64 genannten Wirtschaftsgüter

65	Entschädigungen	204			
66	davon abziehbare Betriebsausgaben	205 -			

67	Bildung von Rücklagen, Übertragung von stillen Reserven (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 102)		-		
68	Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 102)		+		
69	Gewinnzuschlag § 6c in Verbindung mit § 6b Absatz 7 und 10 EStG	212	+		
70	Betriebseinnahmen nach § 9b Absatz 2 EStG	206	+		
71	Betriebsausgaben nach § 9b Absatz 2 EStG	207	-		

Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden

				EUR	
72	Einnahmen aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR	208			
73	Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR	209 +			
73a	Vereinnahmte Umsatzsteuer zu Zeile 72 und 73	214 +			
74	Summe der Einnahmen				
75	Pauschale Betriebsausgaben (Zeile 74 x 60 %)		-		
76	Einnahmen des Betriebs im Sinne der R 15.5 Absatz 11 EStR (netto; nur erforderlich, wenn die Zeilen 72 bis 74 auszufüllen sind)	210			
77	Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften	211 +			
78	Sondergewinne (Ergebnis der Zeilen 62 bis 77; Übertrag in Zeile 54)				

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens

24

				EUR	
79	Einnahmen aus Vermietung von bebauten Grundstücken	220			
80	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken	221 +			
81	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von übrigen Wirtschaftsgütern	222 +			
82	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens (Übertrag in Zeile 95)				

Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörend

25

83	Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nach § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG (teilweise) steuerfrei sind (Eintrag in voller Höhe)	230	EUR			,	-
84	Nach § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG steuerfreier Teil	231	-			,	-
					=	EUR	
85	Einnahmen aus Kapitalvermögen, die in voller Höhe steuerpflichtig sind			232	+		
86	Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (§ 20 Absatz 8 EStG; Übertrag in Zeile 96)						

Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen

26

		EUR	
91	Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag aus Zeile 21)		
92	Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung (Übertrag aus Zeile 39)	+	
93	Gewinn der Sondernutzungen (Übertrag aus Zeile 59)	+	
94	Sondergewinne (Übertrag aus Zeile 78)	+	
95	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens (Übertrag aus Zeile 82)	+	
96	Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (Übertrag aus Zeile 86)	+	
97	Nach Durchschnittssätzen ermittelter Gewinn (§ 13a EStG) für das Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024)		
98	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)	290	+/-
99	Steuerpflichtiger Gewinn		

2. Ergänzende Angaben

Rücklagen und stille Reserven

27

		Bildung / Übertragung		Auflösung	
		EUR		EUR	
100	Rücklagen nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	260		262	
101	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	261			
102	Gesamtsumme				
		(Übertrag in Zeile 67)		(Übertrag in Zeile 68)	

Datenschutzhinweis und Mitwirkung

Datenschutzhinweis: Die mit der Gewinnermittlung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Satz 4 und Absatz 7 Satz 4 EStG verlangt. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bei der Anfertigung dieser Gewinnermittlung hat mitgewirkt:

103 Name

104 Vorname

105 Straße, Hausnummer, Postfach

106 Postleitzahl, Ort

107 Telefon

108 zusätzliche Angaben

109 Mandantenummer

110 Bearbeiterkennzeichen

2024101327004

**Anlage AV13a
zur Anlage 13a**

1 Name der steuerpflichtigen Person / Gesellschaft / Gemeinschaft / Körperschaft

2 Vorname

3 (Betriebs-) Steuernummer

3a **D E** -

Anlageverzeichnis für das Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024)

Grund und Boden

40

Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG

EUR

4	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	100									,	
5	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	101									,	
6	Zugänge	102 +									,	
7	Abgänge	104 -									,	
8	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres										,	

Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)

9	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	110									,	
10	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	111									,	
11	Zugänge	112 +									,	
12	Abgänge	114 -									,	
13	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres										,	

Ansatz mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

14	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	120									,	
15	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	121									,	
16	Zugänge	122 +									,	
17	Abgänge	124 -									,	
18	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres										,	

Aufwuchs

Baumbestände

19	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	130									,	
20	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	131									,	
21	Zugänge	132 +									,	
22	Abgänge	134 -									,	
23	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres										,	

Dauerkulturen

EUR

24	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	140								,
25	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	141								,
26	Zugänge	142 +								,
27	Absetzung für Abnutzung (AfA)	143 -								,
28	Abgänge	144 -								,
29	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Gebäude

Wirtschaftsgebäude

30	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	150								,
31	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	151								,
32	Zugänge	152 +								,
33	Absetzung für Abnutzung (AfA)	153 -								,
34	Abgänge	154 -								,
35	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Wohngebäude

36	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	160								,
37	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	161								,
38	Zugänge	162 +								,
39	Absetzung für Abnutzung (AfA)	163 -								,
40	Abgänge	164 -								,
41	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

42	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	170								,
43	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	171								,
44	Zugänge	172 +								,
45	Absetzung für Abnutzung (AfA)	173 -								,
46	Abgänge	174 -								,
47	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

48	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	180								,
49	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	181								,
50	Zugänge	182 +								,
51	Abgänge	184 -								,
52	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,



Beteiligungen

EUR

53	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	190								,	—
54	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	191								,	—
55	Zugänge	192 +								,	—
56	Abgänge	194 -								,	—
57	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,	—



Anlage SE13a
zur Anlage 13a

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

(Betriebs-) Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

1
2
2a

Angaben zum Beteiligten

50

3 Nummer des Beteiligten laut Zeile 3 der Anlage FB

4 Name, Vorname des Beteiligten

010

5 Steuernummer des Beteiligten

012

6 Identifikationsnummer des Beteiligten (nur bei natürlichen Personen)

014

1. Sonderberechnung des Beteiligten

Sondergewinne des Beteiligten

53

Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von Grund und Boden, dazugehörigem Aufwuchs, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen

		EUR			EUR	
7	Veräußerungspreis / Entnahmewert	200		,	-	
8	davon abziehbare Betriebsausgaben	201	-		,	=
	darin nicht enthaltener steuerfreier Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	213		,	-	

Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von übrigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren (Veräußerungspreis / Entnahmewert je Wirtschaftsgut brutto mehr als 15.000 €)

10	Veräußerungspreis / Entnahmewert	202		,	-	
11	davon abziehbare Betriebsausgaben	203	-		,	=

Gewinne aus Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung der in den Zeilen 7 bis 11 genannten Wirtschaftsgüter

12	Entschädigungen	204		,	-	
13	davon abziehbare Betriebsausgaben	205	-		,	=

14 Bildung von Rücklagen, Übertragung von stillen Reserven (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 30)

15 Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen (§ 6c EStG, R 6.6 EStR; Übertrag aus Zeile 30)

16 Gewinnzuschlag § 6c in Verbindung mit § 6b Absatz 7 und 10 EStG

212

17 Betriebseinnahmen nach § 9b Absatz 2 EStG

206

18 Betriebsausgaben nach § 9b Absatz 2 EStG

207

Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten, die der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden

		EUR			
19	Einnahmen aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR	208			,—
20	Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR	209 +			,—
20a	Vereinnahmte Umsatzsteuer zu Zeile 19 und 20	214 +			,—
21	Summe der Einnahmen				,—
22	Pauschale Betriebsausgaben (Zeile 21 x 60 %)	-			,— =
23	Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften			211 +	,—
24	Sondergewinne (Ergebnis der Zeilen 7 bis 23; Übertrag in Zeile 25)				,—

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

56

25	Sondergewinne (Übertrag aus Zeile 24)				,—
26	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)			290 +/-	,—
27	Steuerpflichtiger Gewinn				,—

2. Ergänzende Angaben**Rücklagen und stille Reserven**

57

		Bildung / Übertragung		Auflösung	
		EUR		EUR	
28	Rücklagen nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	260		262	
29	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c in Verbindung mit § 6b EStG, R 6.6 EStR	261			
30	Gesamtsumme				
		(Übertrag in Zeile 14)		(Übertrag in Zeile 15)	



Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

(Betriebs-) Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E -

**Anlage AVSE13a
zur Anlage
SE13a**

Anlageverzeichnis für das Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024)

Angaben zum Beteiligten

70

3 Nummer des Beteiligten laut Zeile 3 der Anlage FB

4 Name, Vorname des Beteiligten

010

5 Steuernummer des Beteiligten

012

6 Identifikationsnummer des Beteiligten (nur bei natürlichen Personen)

014

Grund und Boden

Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG

EUR

7 Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

100

8 Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres

101

9 Zugänge

102 +

10 Abgänge

104 -

11 Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres

Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)

12 Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

110

13 Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres

111

14 Zugänge

112 +

15 Abgänge

114 -

16 Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres

Ansatz mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

17 Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

120

18 Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres

121

19 Zugänge

122 +

20 Abgänge

124 -

21 Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres

Aufwuchs

Baumbestände

22 Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

130

23 Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres

131

24 Zugänge

132 +

25 Abgänge

134 -

26 Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres

Dauerkulturen

EUR

27	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	140								,
28	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	141								,
29	Zugänge	142 +								,
30	Absetzung für Abnutzung (AfA)	143 -								,
31	Abgänge	144 -								,
32	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Gebäude

Wirtschaftsgebäude

33	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	150								,
34	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	151								,
35	Zugänge	152 +								,
36	Absetzung für Abnutzung (AfA)	153 -								,
37	Abgänge	154 -								,
38	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Wohngebäude

39	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	160								,
40	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	161								,
41	Zugänge	162 +								,
42	Absetzung für Abnutzung (AfA)	163 -								,
43	Abgänge	164 -								,
44	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

45	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	170								,
46	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	171								,
47	Zugänge	172 +								,
48	Absetzung für Abnutzung (AfA)	173 -								,
49	Abgänge	174 -								,
50	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,

Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

51	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	180								,
52	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	181								,
53	Zugänge	182 +								,
54	Abgänge	184 -								,
55	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres									,



Beteiligungen

EUR

56	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	190											
57	Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres	191											
58	Zugänge	192 +											
59	Abgänge	194 -											
60	Buchwert am Ende des Wirtschaftsjahres												





2024ANIER13a541.01

2024

Anlage ER13a zur Anlage 13a

75

Name des Gesellschaft / Gemeinschaft

(Betriebs-) Steuernummer

Wirtschafts-identifikationsnummer

D E -

Angaben zum Beteiligten

Nummer des Beteiligten laut Zeile 3 der Anlage FB

Name, Vorname des Beteiligten

Steurnummer des Beteiligten

Identifikationsnummer des Beteiligten (nur bei natürlichen Personen)

Mehrbeiträge für

Mehrbeiträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres

EUR

Gewinnneutrale Zu- und Abgänge

EUR

Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeiträge

EUR

7 Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG

8 Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)

9 Ansatz mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

100 110 120

101 111 121

102 112 122

Aufwuchs

Baumbestände

Dauerkulturen

Gebäude

Wirtschaftsgebäude

Wohngebäude

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

130 140

131 141

132 142

150 160

151 161

152 162

170 180

171 181

172 182



2024ANIER13a542

Steuernummer

Beteiligungen und Sonstiges		Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres			Gewinnneutrale Zu- und Abgänge ¹			Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge ¹		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
16	Beteiligungen	190		191		192				
17	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	200		201		202				
18	Sonstige Korrekturen	210		211		212				
19	Minderbeträge für	Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 33 einschließlich Vorzeichen)								
	Grund und Boden	EUR			EUR			EUR		
20	Bewertung nach § 55 Absatz 2 bis 4 EStG	105		106		107				
21	Bewertung mit dem höheren Teilwert (§ 55 Absatz 5 EStG)	115		116		117				
22	Ansatz mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert	125		126		127				
	Aufwuchs	EUR			EUR			EUR		
23	Baumbestand	135		136		137				
24	Dauerkulturen	145		146		147				
	Gebäude	EUR			EUR			EUR		
25	Wirtschaftsgebäude	155		156		157				
26	Wohngebäude	165		166		167				
	Immaterielle Wirtschaftsgüter	EUR			EUR			EUR		
27	Abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	175		176		177				
28	Nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	185		186		187				



Steuernummer

- 3 -

Beteiligungen und Sonstiges

29	Beteiligungen	EUR	195	EUR	196	EUR	197
30	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	EUR	205	EUR	206	EUR	207
31	Sonstige Korrekturen	EUR	215	EUR	216	EUR	217

Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 34 einschließlich Vorzeichen)

Gewinnauswirkungen

33	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 19 einschließlich Vorzeichen)	EUR	
34	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Minderbeträge (Übertrag aus Zeile 32 einschließlich Vorzeichen)	EUR	
35	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge	EUR	

Steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust der Ergänzungsrechnung

36	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	EUR	861	EUR	862
37	Steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust der Ergänzungsrechnung	EUR		EUR	

1) Abgänge und Minderungen mit negativem Vorzeichen

Anleitung zum Vordruck "Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG - Anlage 13a"

2024

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage 13a erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
DMBilG	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
R	Richtlinien (in Amtlichen Handbüchern)
UStG	Umsatzsteuergesetz

Einleitung

Die Anlage 13a mit ihrer Anlage AV13a ist nach § 13a Absatz 3 Satz 4 EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Anlage 13a in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Ermittlung des Ge-

winns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG zu übermitteln/abzugeben. Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0, außer es ist im Vordruck gefordert).

Sofern für eine ausländische Betriebsstätte die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.

BMF-Schreiben	Weitere Erläuterungen zu der Gewinnermittlung nach § 13a EStG können Sie den BMF-Schreiben vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877 und vom 04.01.2023, BStBl I 2023 S. 175 entnehmen.
Datenschutz-Hinweis	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 9)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die Adressangaben des Betriebs sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Land- und Forst-

wirt(in) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in die entsprechenden Felder ein.

Zeile 6

Grundsätzlich ist hier der Wert „1“ einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage 13a unter derselben Steuernummer wie die Einkommensteuererklärung

übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als „1“ einzutragen.

Landwirtschaftliche Nutzung - Grundbetrag (Zeilen 10 bis 15)

In den Zeilen 10 bis 13 sind Angaben zu den betrieblichen Flächen zum Stichtag 15. Mai des Wirtschaftsjahres zu machen.

Dabei wird unterschieden zwischen

- Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (Zeile 10)

- Hof- und Gebäudeflächen (Zeile 11)

- Gepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen (Zeile 12)

- Verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen (Zeile 13)

Zeile 10

In Zeile 10 sind die Eigentumsflächen des Betriebsinhabers, die der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BewG dienen, einzutragen, unabhängig davon, ob diese selbst bewirtschaftet oder die Nutzung einem

Dritten überlassen wurde. Flächen der Sondernutzungen sind in die Zeilen 40 bis 51 einzutragen. Bei Personengesellschaften sind sowohl die Flächen des Gesamthandsvermögens als auch die Flächen des Sonderbetriebsvermögens zu erfassen.

Zeile 11

Einzutragen ist die Hof- und Gebäudefläche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ohne den dem Privatvermögen zuzurechnenden Grund und Boden. Werden Hof- und Gebäudeflächen sowohl im Rahmen

der landwirtschaftlichen Nutzung als auch für Sondernutzungen genutzt, können diese aus Vereinfachungsgründen insgesamt der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet werden.

Zeile 12

Einzutragen sind die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres zugepachteten oder unentgeltlich von Dritten überlas-

sene Flächen (z. B. Nießbrauch) der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zeile 13

Einzutragen sind die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene

Flächen (z. B. Nießbrauch) der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zeile 15

Einzutragen in Zeile 15 ist der Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Grundbetrag errechnet sich aus dem Betrag der Zeile 14 multipliziert mit 350 € pro Hektar. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem ver-

kürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.

Landwirtschaftliche Nutzung – Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung (Zeilen 16 bis 21)

Zeile 16

In Zeile 16 ist der Bestand der im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehaltenen und erzeugten Tiere in Vieheinheiten einzutragen. Neben den eigenen Tieren des Betriebsinhabers sind auch die Tiere aus der Pensionshaltung und der Lohnaufzucht zu erfassen. Die Umrechnung des Tierbestandes in Vieheinheiten ist gemäß der Anlage 1 zum BewG vorzunehmen.

Maßgeblicher Tierbestand ist bei Tieren im Umlaufvermögen die im Wirtschaftsjahr erzeugten und bei Tieren des Anlagevermögens die im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres gehaltenen Tiere. Bei Mastrindern mit einer Mastdauer von weniger als einem Jahr, bei Kälbern und Jungvieh, bei Schafen unter einem Jahr und bei Damtieren unter einem Jahr ist ebenfalls der Jahresdurchschnittsbestand maßgeblich.

Zeile 17

Einzutragen in Zeile 17 ist der Tierbestand, der für dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten, die der

Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, genutzt wird (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 72 bis 76).

<p>Einzutragen in Zeile 20 ist der Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung. Der Zuschlag errechnet sich aus dem Betrag der Zeile 19 multipliziert mit 300 € pro Vieheinheit. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem verkürz-</p>	<p>ten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.</p>	Zeile 20
--	---	-----------------

Forstwirtschaftliche Nutzung (Zeilen 31 bis 39)

<p>Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG ist nicht zulässig, wenn ausschließlich selbst bewirtschaftete Flä-</p>	<p>chen der forstwirtschaftlichen Nutzung vorhanden sind.</p>	
--	---	--

<p>Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist nicht zulässig, wenn die Forstbetriebsfläche mehr als 50 Hektar beträgt. Unter die Forstbetriebsfläche fallen z. B. auch Waldwege, Schneisen und Wildwiesen.</p> <p>Es ist die für den Stichtag 15. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des automatisierten</p>	<p>Liegenschaftskatasters nachgewiesene Flächengröße anzugeben. Sollte ein Rumpfwirtschaftsjahr oder eine Betriebsneugründung/-übernahme vorliegen, welche den 15. Mai nicht umfasst, ist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen anstelle dieses Stichtags auf die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres abzustellen.</p>	Zeile 31
--	---	-----------------

<p>Unter Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm ist zu verstehen, dass Bäume „stehend“ aus dem Wald verkauft werden (sog. Stock-</p>	<p>verkauf). Ein fremder Dritter übernimmt den Holzeinschlag.</p>	Zeile 32
---	---	-----------------

<p>Für die Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm gilt der pauschale Betriebsausgabenabzug in Höhe von 20 % der Einnahmen (§ 13a</p>	<p>Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 51 Absatz 3 EStDV). Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind nicht anzusetzen.</p>	Zeile 33
---	--	-----------------

<p>Unter Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz ist zu verstehen, dass Bäume</p>	<p>durch den Betriebsinhaber eingeschlagen und verkauft oder entnommen werden.</p>	Zeile 34
---	--	-----------------

<p>Für die Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz gilt der pauschale Betriebsausgabenabzug in Höhe von 55 % der Einnahmen (§ 13a</p>	<p>Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 51 Absatz 2 EStDV). Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind nicht anzusetzen.</p>	Zeile 35
---	--	-----------------

<p>Mit einer Holznutzung im Zusammenhang stehende Wiederaufforstungskosten, die sofort abziehbare Betriebsausgaben sind, sind durch die Pauschsätze nach § 51 EStDV nicht abgegolten. Sie sind im Wirtschaftsjahr der Zahlung abziehbar. Zuschüsse zu den Wiederaufforstungskosten sind Betriebseinnahmen, die</p>	<p>nicht mit der Verwertung des Holzes zusammenhängen, sodass die Pauschsätze nach Zeile 33 und 35 hierfür nicht angewendet werden können (vgl. Tz. F des BMF-Schreibens vom 16.05.2012, BStBl I 2012 S. 595).</p>	Zeile 36
--	--	-----------------

<p>Es sind alle übrigen Einnahmen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Holznutzungen stehen (sog. forstwirtschaftliche Nebennutzungen), zu erfassen (z. B. Verkauf von Pilzen, Früchten, Kräutern (insbesondere Bärlauch), Reisholz, Grünschnitt). Die Ermittlung der Einnahmen erfolgt nach den Grundsät-</p>	<p>zen des § 4 Absatz 3 EStG, d. h. nach Einnahmenüberschussrechnung. Hierunter fallen nicht die Einnahmen aus Waldverkäufen (Zeile 61 und 62), die Einnahmen aus der Verpachtung von Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 80) und der Jagdpacht (Zeile 81).</p>	Zeile 37
--	--	-----------------

<p>Es sind die tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen, welche durch die Einnahmen in der Zeile 37 ver-</p>	<p>anlasst sind. Diese sind im Wirtschaftsjahr der Zahlung abziehbar (§ 11 Absatz 2 EStG).</p>	Zeile 38
---	--	-----------------

Sondernutzungen (Zeilen 40 bis 59)

<p><u>Am 15. Mai des Wirtschaftsjahres selbst bewirtschaftete Fläche</u></p>	<p><u>Gewinn der Sondernutzung</u></p>	Zeilen 40 bis 51
--	--	-------------------------

<p>Einzutragen ist die zur jeweiligen Sondernutzung (z. B. Obstbau) gehörende selbst bewirtschaftete Fläche zum Stichtag 15. Mai des Wirtschaftsjahres. Verwenden Sie dazu das Schema [Hektar] [Ar] [Quadratmeter] (z. B. [01] [19] [95]).</p>	<p>Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die von Ihnen selbst bewirtschaftete Fläche der jeweiligen Sondernutzung die in der Spalte 3 der Anlage 1a (zu § 13a EStG) Nummer 2 genannte Flächengrenze überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier für jede Sondernutzung gesondert den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.</p>	
--	---	--

Zeile 52	<u>Jahresfang in kg</u> Einzutragen ist das Gewicht (in Kilogramm) des Jahresfangs der Sondernutzung Binnenfischerei.	<u>Gewinn der Sondernutzung</u> Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn der von Ihnen ermittelte Jahresfang 500 kg überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.
Zeile 53	<u>Anzahl der Völker</u> Einzutragen ist die Anzahl der Völker der Sondernutzung Imkerei.	<u>Gewinn der Sondernutzung</u> Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die Anzahl der Völker 30 überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.
Zeile 54	<u>Anzahl der Mutterschafe</u> Einzutragen ist die Anzahl der Mutterschafe der Sondernutzung Wanderschäferei.	<u>Gewinn der Sondernutzung</u> Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die Anzahl der Mutterschafe 30 überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.
Zeile 54a	Einzutragen in Zeile 54a ist der summierte Gewinn der Sondernutzungen der Zeilen 40 bis 54. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem verkürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.	
Zeilen 55 bis 58	Tragen Sie hier den nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) ermittelten Gewinn für weitere Sondernutzungen ein. Sollten Sie neben Tabakanbau und Kurzumtriebsplantagen andere weitere Sondernutzungen (z. B. Pilzanbau und Produktion von Nützlingen) bewirtschaften, tragen Sie diese mit dem jeweiligen Gewinn in die zugehörigen Zeilen 57 bzw. 58 ein. Der Ansatz eines pauschalen Gewinns ist bei den weiteren Sondernutzungen nicht zulässig.	

Sondergewinne (Zeilen 61 bis 78)

Alle Sondergewinne werden durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt. Bitte beachten Sie dabei die damit verbundenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in den Randnummern 86 bis 89 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877).

Betriebseinnahmen im Sinne von § 13a Absatz 7 Satz 1 EStG sind die zugeflossenen Erlöse einschließlich der Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt im Falle der Entnahme für den an deren Stelle tretenden Wert und die daraus resultierende Umsatzsteuer.

Abziehbare Betriebsausgaben sind insbesondere die Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. der Buchwert nach § 55 EStG. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten maßgeblich.

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gilt die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen als in Anspruch genommen (§ 13a Absatz 3 Satz 3 EStG). Wird ein Wirtschaftsgut in mehreren Abschreibungstabellen angeführt, ist vorrangig die amtliche Abschreibungstabelle für die Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

Sind Sie an einer Bruchteilsgemeinschaft (z. B. Maschinengemeinschaft) beteiligt, die keine eigene Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, ist Ihr Eigentumsanteil

an den einzelnen Wirtschaftsgütern des Gemeinschaftsvermögens ertragsteuerrechtlich jeweils wie ein eigenes Wirtschaftsgut zu behandeln.

Zeilen 61 bis 62a Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme des zum Betriebsvermögen gehörenden Grund und Bodens und des dazugehörigen Aufwuchses (z. B. Baumbestände und Dauerkulturen) sowie der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäude, immateriellen Wirtschaftsgüter und Beteiligungen ist stets als Sondergewinn zu erfassen und nicht mit dem Ansatz des Durchschnittssatzgewinns abgegolten.

Tragen Sie bitte den Veräußerungspreis / Entnahmewert einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 61 und die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 62 ein. Sofern das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anzuwenden ist, geben Sie bitte in Zeile 61 nur den steu-

erpflichtigen Teil des Veräußerungspreises / Entnahmewertes und in Zeile 62 nur die entsprechenden abziehbaren Betriebsausgaben an. Den im Differenzbetrag laut Zeile 62 nicht enthaltenen steuerfreien Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt, tragen Sie bitte in Zeile 62a ein.

Auch wenn eine Reinvestition im Sinne des § 6c EStG oder im Sinne der R 6.6 EStR vorgenommen wird oder geplant ist, tragen Sie bitte in die Zeile 61 den Veräußerungspreis bzw. Entnahmewert und in die Zeile 62 die davon abziehbaren Betriebsausgaben in voller Höhe ein. Die Übertragung der stillen Reserven erfolgt über die Zeile 101 und die Bildung einer Rücklage

über die Zeile 100.

Bei errichtungsbedingten Entnahmen im Sinne § 13 Abs. 5 EStG bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz. In diesen Fällen entspricht der in Zeile 62 einzutragende Buchwert dem in Zeile 61 zu erfassenden Entnahmewert.

Scheidet Grund und Boden, der nach § 55 Absätze 2 bis 4 EStG bewertet ist, aus dem Betriebsvermögen aus, kann die Verlustausschlussklausel im Sinne des § 55 Abs. 6 EStG zur Anwendung kommen. Tragen

Sie in diesen Fällen bitte in Zeile 62 als Buchwert höchstens den Veräußerungspreis bzw. den Entnahmewert aus Zeile 61 ein.

Zu den Beteiligungen gehören insbesondere die zum Betriebsvermögen gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Mitunternehmeranteile gehören nicht zu den Beteiligungen, wenn sie außerhalb der Gewinnermittlung nach § 13a EStG als gesondertes Betriebsvermögen behandelt werden.

Die Veräußerung oder Entnahme der übrigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren ist ebenfalls nicht mit dem Ansatz des Durchschnittssatzgewinns abgegolten, wenn der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15.000 € betragen hat.

Bei einer Prüfung der Grenze von 15.000 € gilt als Veräußerungspreis der bürgerlich-rechtliche Gesamtendpreis, d. h. einschließlich der Umsatzsteuer. Ent-

sprechendes gilt im Falle der Entnahme für den an dessen Stelle tretenden Wert und die daraus resultierende Umsatzsteuer.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den Randnummern 49 bis 51 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877.

Tragen Sie bitte den Veräußerungspreis / Entnahmewert einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 63, die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 64 ein.

Zeilen 63 und 64

Gewährte Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren im Sinne des § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b EStG sind als Sondergewinn zu erfassen. Bei der Prüfung der Grenze von 15.000 € ist die für das jeweilige Wirtschaftsgut gezahlte Entschädigung einschließlich Umsatzsteuer maßgebend.

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene Einnahmen oder als Ersatz für erhöhte Betriebsausgaben gewährt werden, sind bei entsprechendem Veranlassungszusammenhang mit dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 13a Absatz 4 EStG und

dem Gewinn aus Sondernutzungen nach § 13a Absatz 6 Satz 2 EStG abgegolten. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sind diese Entschädigungen nach den Regelungen des § 51 EStDV zu erfassen. Pauschale Betriebsausgaben sind nur zu berücksichtigen, soweit die Zahlungen auf entgangene Einnahmen aus Sondernutzungen entfallen.

Einheitlich gewährte Entschädigungen sind für die Anwendung der vorstehenden Grundsätze nach deren wirtschaftlichen Gehalt aufzuteilen.

Tragen Sie bitte die erhaltene Entschädigung einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 65, die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 66 ein.

Zeilen 65 und 66

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut

beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wirtschaftsjahr des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 69

Tragen Sie bitte Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben aus Vorsteuerberichtigungen im Sinne des § 15a UStG in Zeile 70 bzw. 71 ein. Diese sind im Zeit-

punkt des Zuflusses bzw. Abflusses als Sondergewinn zu erfassen.

Zeilen 70 und 71

Bestimmte, dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten können unter gewissen Voraussetzungen noch dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden (Abgrenzung zu Einkünften im Sinne von § 13 EStG; vgl. R 15.5 EStR). Bei diesen Tätigkeiten besteht regelmäßig ein sachlicher oder wirtschaftlicher Bezugspunkt zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, beispielsweise, wenn neben eigenen Erzeugnissen auch fremde Erzeugnisse abgesetzt werden oder der Absatz eigener Erzeugnisse in Verbindung mit Dienstleistungen oder besonderen Leistungen erfolgt. Auch die Erbringung von Dienstleistungen, ggf. unter Verwendung land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens, stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Die Zurechnung der aus diesen Tätigkeiten im Sinne des R 15.5 Absatz 3 bis 10 EStR resultierenden Einnahmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist nur dann möglich, wenn die daraus erzielten Einnahmen (Erlöse und Entnahmen) die in R 15.5 Ab-

satz 11 EStR genannten Grenzen nicht überschreiten.

Sind Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten noch dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, werden sie abzüglich pauschaler Betriebsausgaben in Höhe von 60 % der Einnahmen noch innerhalb der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen als Sondergewinn erfasst.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Tätigkeiten finden Sie in R 15.5 EStR und den Randnummern 57 bis 72 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877.

Tragen Sie bitte die Einnahmen ohne Umsatzsteuer aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR in Zeile 72, die Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR in Zeile 73 ein. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 73a einzutragen.

Zeilen 72 bis 76

Neu!

Die pauschalen Betriebsausgaben in Höhe von 60 % der Einnahmen sind in Zeile 75 einzutragen.
Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 72 bis 74 vorgenommen haben, tragen Sie bitte auch in Zeile 76 die Gesamteinnahmen im Sinne der R 15.5 Absatz 11 EStR (netto) ein.

Zeile 77 Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften sind in Zeile 77 einzutragen. Zur Abgrenzung von Hilfs- und Nebengeschäften im Rahmen genossenschaftlicher Rückvergütungen ist R 5.11 Absatz 6 Nummer 3 und 4 KStR einschlägig.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (Zeilen 79 bis 82)

Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 EStG ist die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens. Auf die Bezeichnung des Vertrages über die Nutzungsüberlassung kommt es nicht an. Die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu erfassen (§ 11 Absatz 1 EStG). Die Einnahmen dürfen **nicht** um Betriebsausgaben gemindert werden.
Wird im Rahmen der Überlassung Umsatzsteuer gezahlt, dann zählt auch diese zu den Einnahmen.

Zeile 79 Hierzu gehört die Nutzungsüberlassung von Gebäuden (z. B. Betriebswohnungen, Wirtschaftsgebäuden) und von Ferienzimmern/-wohnungen im Rahmen der R 15.5 Absatz 13 EStR. Vereinnahmte Umlagen und Nebententgelte gehören ebenfalls zu den anzusetzenden Einnahmen.

Zeile 80 Hierzu gehört z. B. die Nutzungsüberlassung von Ackerflächen, Wald und Weideland.

Zeile 81 Hierzu gehört die Nutzungsüberlassung von beweglichen oder immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Maschinen und Jagdrechte).
Werden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens im Zusammenhang mit mehr als nur unbedeutenden Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten zur Nutzung überlassen, liegen insgesamt Einnahmen im Sinne der Zeile 73 vor.

Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörend (Zeilen 83 bis 86)

Nach § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 EStG sind sämtliche Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 EStG zu erfassen, die nach § 20 Absatz 8 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Die Einnahmen sind im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu erfassen (§ 11 Absatz 1 EStG). Die anzusetzenden Einnahmen dürfen **nicht** um Betriebsausgaben gemindert werden.

Zeilen 83 und 84 Nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. In Zeile 83 sind die teilweise steuerbefreiten Einnahmen aus Kapitalvermögen in voller Höhe einzutragen. In Zeile 84 ist der steuerfreie Teil zu erfassen.

Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen (Zeilen 91 bis 99)

Zeile 98 Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. durch Einnahmenüberschussrechnung zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzu- rechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG vorzunehmen. Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist hier einzutragen.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 100 bis 102)

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 61 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sogenannte stille Reserven) von den Anschaffungs- / Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 101).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wirtschaftsjahr der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Bildung / Übertragung“).

Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wirtschaftsjahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist.

Die Fristen des § 6b EStG verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden

Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung / Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs- / Herstellungskosten in Zeile 101 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 69). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“); lediglich der Abzug von den Anschaffungs- / Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Gewinnermittlung für den Betrieb zu berücksichtigen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die jeweiligen Zeilen nicht auszufüllen. Im Anlageverzeichnis dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs- / Herstellungskosten zu erfassen und die Absetzung für Abnutzung ist von den geminderten Anschaffungs- / Herstellungskosten zu bemessen.

Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- / Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 101). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 65 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt wer-

den soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Bildung / Übertragung“). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs- / Herstellungskosten in Zeile 101 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“).

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 62 Absatz 1 AO),

mindern nicht den Gewinn und sind deshalb nicht einzutragen.

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften

Erläuterungen zur Anlage AV13a (Anlageverzeichnis)

Die Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- / Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Grund und Boden, der nach § 9 Absatz 1 DMBilG bewertet wurde, ist in den Zeilen 14 bis 18 einzutragen.

Die Anlage AV13a ist Bestandteil der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen und mit der Anlage 13a

an das Finanzamt zu übermitteln. Im amtlich vorgeschriebenen Datensatz besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftsgüter einzeln zu bezeichnen.

Bei Personengesellschaften sind auf der Anlage AV13a lediglich die Wirtschaftsgüter zu erfassen, die im Gesamthandseigentum stehen. Angaben zu Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens einzelner Gesellschafter sind auf der Anlage AV13a zur Anlage SE zu übermitteln.

Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

In der Zeile „Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert“ sind die ursprünglichen Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen oder Zuschüsse – einzutragen. Nach-

trägliche Veränderungen der Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wirtschaftsjahren eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

Zugänge

In der Zeile „Zugänge“ sind die im laufenden Wirtschaftsjahr angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen oder Zuschüsse – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche An-

schaffungs- / Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Zeile „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- / Herstellungskosten im laufenden Wirtschaftsjahr sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wirtschaftsjahr der Bewilligung und nicht im Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

In der Zeile „Absetzung für Abnutzung (AfA)“ sind die Absetzungen für Abnutzungen einzutragen. Für die Dauer der Durchschnittssatzgewinnermittlung mindern sich die Anschaffungs- / Herstellungskosten bei Wirt-

schaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens um die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen.

Abgänge

In der Zeile „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der im laufenden Wirtschaftsjahr aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Ab-

gänge sind erst in dem Wirtschaftsjahr zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Zeile 36, Zeile 62 oder Zeile 66 der Anlage 13a).

- **Ergänzungsrechnung (Anlage ER13a)**
- **Sonderberechnung (Anlage SE13a)**
- **Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE13a)**

zur Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG (Anlage 13a) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER13a, SE13a und AVSE13a sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt wird. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage 13a und zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

- **Gewinnermittlung nach § 13a EStG der Personengesellschaft**
Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der Anlage 13a zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (Anlage AV13a) auszuweisen.
- **Ergänzungsrechnung des Gesellschafters**
Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (Anlage ER13a) darzustellen.
- **Sonderberechnung des Gesellschafters**
In der Sonderberechnung des Beteiligten (Anlage SE13a) sind die Sondergewinne des Gesellschafters sowie ergänzende Angaben zu Rücklagen und stillen Reserven im Sonderbetriebsvermögen zu erfassen. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (Anlage AVSE13a) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER13a, SE13a und/oder AVSE13a mit der Anlage 13a der Gesamthand zu übermitteln.

Anlage ER13a

Allgemeines	Eine Anlage ER13a ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind. Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw. personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen im Gesamthandsbereich. Die Angaben in der Anlage ER13a wirken sich aufgrund der Systematik des § 13a EStG auf den laufenden Gewinn nicht aus. Eine Gewinnauswirkung ist erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der Beteiligung oder der betroffenen Wirtschaftsgüter gegeben.
Zeilen 1 bis 6	Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung. Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.
Zeilen 7 bis 18	Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich. Im Wirtschaftsjahr der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wirtschaftsjahr des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen. Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist nach § 13a Absatz 3 Satz 3 EStG stets in gleichen Jahresbeträgen zu ermitteln, wirkt sich jedoch aufgrund der Systematik der Gewinnermittlung nach § 13a EStG nicht auf den laufenden Gewinn aus. § 13a Absatz 3 Satz 2 EStG ist zu beachten. Bei einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) ist dieser Mehrbetrag in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit negativem Vorzeichen zu erfassen und mindert den Mehrbetrag zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA im Gesamthandsbereich niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen. Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrages liegen weiterhin dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft/Gemeinschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräuße-

rungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ einzutragen.

Der in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wirtschaftsjahr eingereichten Anlage ER13a abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

= Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 20 bis 31 in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfassen.

Beispiel:

Zeilen 20 bis 31

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich. Im Wirtschaftsjahr der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wirtschaftsjahr des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts im Gesamthandsbereich in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA im Gesamthandsbereich eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA im Gesamthandsbereich, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen).

A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich ein mit Wirtschaftsgebäuden bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER13a des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7, 8 oder 9 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € – 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER13a des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 12 zu erfassen.

In der Anlage AV13a der Gesamthand wird der Buchwert des Wirtschaftsgebäudes um die AfA von 7.500 € gemindert (250.000 € x 3 %). Der auf den Gesellschafter C entfallende Anteil beträgt 50 %, also 3.750 €.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000 €, davon 50 %) 130.000 €. Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000 € x 3 % = 7.800 €, davon 50 %) 3.900 € zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900 € – 3.750 €) 150 € ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ zu erfassen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrages liegen weiterhin dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft/Gemeinschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Aufgrund der Systematik des § 13a EStG wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ einzutragen.

Der in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wirtschaftsjahr eingereichten Anlage ER13a abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ der Anlage ER13a des vorangegangenen Wirtschaftsjahres = Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn	des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 7 bis 18 in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Wirtschaftsjahres“ der Anlage ER13a des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfassen.	
Der Betrag aus Zeile 35 ist in die Zeile 63 der Anlage FE 1 der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.	Liegt für mehrere Beteiligte eine Anlage ER13a vor, ist die Summe der Beträge aus Zeile 35 aller Beteiligten in die Zeile 5 der Anlage FE 1 der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.	Zeile 35
Sind in den Zeilen 7 bis 18 bzw. 20 bis 31 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge“ Beträge erfasst, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gelten (vgl. insbesondere Zeilen 16 und 29), ist jeweils der Gesamtbetrag der dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Die in den Zeilen 7 bis 18 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 20 bis 31 in	der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein – bezogen auf den in der Spalte „Gesamtbetrag“ erfassten Wert – jeweils nach den Regelungen des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.	Zeilen 36 und 37
Anlage SE13a		
Wird eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit durch eine Gesellschaft/Gemeinschaft ausgeübt, so ist diese Tätigkeit dem Gesamthandsbereich zuzurechnen und mit den pauschalen Gewinnansätzen für die landwirtschaftliche Nutzung, die forstwirtschaftliche Nutzung und die Sondernutzungen abgegolten. Laufende Einnahmen aus der Überlassung von Kapital oder Wirtschaftsgütern von einem Beteiligten an die Gesellschaft/Gemeinschaft sind bei der Gewinnermittlung	nach § 13a EStG nicht anzusetzen. Wird dem Sonderbetriebsvermögen eines Beteiligten zuzurechnendes Kapital oder Wirtschaftsgüter an einen Dritten überlassen, so sind die Einnahmen hieraus im Gesamthandsbereich zu erfassen, wenn diese Überlassung im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft/Gemeinschaft erfolgt. Die Anlage SE13a ist daher nur abzugeben, wenn für den Beteiligten im Wirtschaftsjahr Sondergewinne angefallen sind.	Allgemeines
Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB der Erklärung zur gesonderten und einheit-	lichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung. Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.	Zeilen 1 bis 6
Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 61 bis 78 sowie der Zeile 98	der Anleitung zum Vordruck Anlage 13a.	Zeilen 7 bis 26
Der Gesamtbetrag aus Zeile 27 zuzüglich des steuerfreien Teils des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt (Zeile 9), ist in die Zeile 65	der Anlage FE 1 der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung zu übertragen.	Zeile 27
Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 100 bis 102 der Anleitung	zum Vordruck Anlage 13a.	Zeilen 28 bis 30

Anlage AVSE13a

Allgemeines

Die Anlage AVSE13a ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandsvermögen sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft/Gemeinschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen. Die Einschränkungen zur Bildung

von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind zu beachten (R 4.2 Absatz 9 EStR).

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AV13a in der Anleitung zum Vordruck Anlage 13a.